

Stärkungs- und Gewaltschutzkonzept des Pfadfinderstammes

„Drei Adler“ DPSG Rommerskirchen

Letzte Änderungen: *11.10.2026*

1. Vorwort

Der Stamm „Drei Adler“ Rommerskirchen gehört dem Bezirk Rhein-Erft an und ist damit einer von 100 Stämmen im Diözesanverband der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Diözese Köln. Basierend auf den Grundlagen der Pfadfinderbewegung nach den Ideen von Lord Robert Baden-Powell gehört die DPSG dem Ring deutscher Pfadfinderverbände an. Dieser wiederum ist die deutsche Vertretung in der World Organisation of the Scout Movement. Bei den Mitgliedern handelt es sich sowohl um Kinder und Jugendliche als auch um Erwachsene.

Der Stamm hat derzeit etwa 70 Mitglieder (volljährig und minderjährig). Die minderjährigen Mitglieder verteilen sich auf die Wölflingsstufe, die Stufe der Jungpfadfinder und der Pfadfinder. Rover gibt es derzeit noch nicht.

Es werden wöchentlich Gruppenstunden in den jeweiligen Stufen abgehalten. Weiterhin gibt es stufenübergreifende Tages- und Wochenendaktionen sowie Lagerfahrten. Außerdem wird an Bezirks- und Diözesanaktionen teilgenommen.

Die Leiter*innen treffen sich zusätzlich einmal im Monat zur Leiterrunde und planen die kommenden Gruppenstunden, Aktionen und Lager und besprechen Probleme oder offene Fragen.

Orientierung bieten hierbei unser Pfadfinderversprechen und unsere Pfadfinderregeln. Kinder und Jugendliche gestalten gleichberechtigt das Leben in der Gruppe. Die Meinung eines jeden einzelnen zählt. Wir achten auf die Würde des anderen und übernehmen Verantwortung – alles freiwillig und ohne Zwang.

Pfadfinden fordert nach unserem Verständnis den ganzen Menschen. Wir sind interkonfessionell und koedukativ. Wir bieten die Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit vielfältig zu entwickeln, indem wir uns sozial und ökologisch engagieren, für unsere Mitmenschen eintreten und Toleranz üben. Unsere Selbstorganisation gründet in gelebter Demokratie. Als Teil der Kinder- und Jugendarbeit ist es unser Anliegen, Orte und Möglichkeiten zu schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche ausprobieren können.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen bei uns die Orte und Möglichkeit finden, ihr Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit kennen zu lernen und frei von jedweder Art von Gewalt zu wachsen. Nur so kann Pfadfinden der Stärkung eigener Fähigkeiten dienen und die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit unterstützen.

Jedoch kann es leider immer und überall, wo viele Menschen zusammen sind, zu (sexualisierter) Gewalt kommen, sei es durch Leiter oder durch die Kinder selbst. Diese entdecken auch ihre eigene Sexualität, so dass es auch hier zu (ungewollten) Grenzverletzungen kommen kann. Dessen sind wir uns bewusst, und wir wollen darüber sprechen und auch unsere Mitglieder hierfür sensibilisieren. Nur mit offenen Augen und Ohren, mit Sensibilität, Wissen und Reflexion können wir eine Kultur der Achtsamkeit etablieren.

Wir müssen und wollen uns mit diesem Thema auseinandersetzen, weil auch wir Betroffene und Täter in unserer Gemeinschaft haben können. Unser oberstes Ziel ist es, alle Mitglieder unserer Gemeinschaft vor Gewalt, welcher Art auch immer, und dem damit verbundenen physischen und auch emotionalen Schmerz zu bewahren.

Um diesem Ziel gerecht zu werden ist dieses Stärkungs- und Schutzkonzept entstanden und fasst alle Maßnahmen des „Stammes Drei Adler“ zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zusammen. Es beruht auf den Richtlinien des Erzbistums Köln und dem Landeskinderschutzgesetz NRW. Die hier beschriebenen Maßnahmen leiten sich aus unserer Risiko- und Potentialanalyse ab, die wir intern durchgeführt haben.

2. Begriffsbestimmungen

Streng genommen bezieht sich die Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln auf Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Die **Roverstufe** der DPSG steht Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren offen. Um volljährige Rover der DPSG von unseren Präventionsmaßnahmen nicht auszuschließen, wird im Folgenden von Kindern und Jugendlichen gesprochen und nicht von Minderjährigen. Obwohl wir derzeit noch keine Roverstufe haben, möchten wir diese gerne bereits jetzt mitdenken.

- Der **Diözesanvorstand** setzt sich aus zwei Diözesanvorsitzenden mit Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität sowie einem Diözesankurat zusammen.

- Der **Bezirksvorstand** setzt sich aus zwei Bezirksvorsitzenden mit Menschen möglichst unterschiedlicher Geschlechtsidentität sowie einem Bezirkskurat zusammen.
- Der **Stammesvorstand** setzt sich aus zwei Stammesvorsitzenden mit Menschen möglichst unterschiedlicher Geschlechtsidentität sowie einem Stammeskurat zusammen.
- Wird im Folgenden von **Ehrenamtlichen** gesprochen, so sind damit die aktiv tätigen Ehrenamtlichen gemeint, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind.
- **Helfende** sind Ehrenamtliche, die punktuell aushelfen und unterstützen.
- **Mitarbeitende** des Stammes sind Ehrenamtliche, die keine Gruppen mit Kindern und Jugendlichen leiten aber regelmäßig auf Veranstaltungen tätig sind oder den Stamm anderweitig aktiv unterstützen.
- **Externe Dienstleister** sind Personen oder Firmen, mit denen Dienstleistungen vereinbart werden.
- **Sexualisierte Gewalt** umfasst sowohl strafbare sexuelle Handlungen als auch bestimmte nicht strafbare sexualbezogene Handlungen wie z.B. sexualbezogene Grenzverletzungen und Übergriffe. Bei **sexuellen Übergriffen** handelt es sich um gezielt herbeigeführte Situationen und bewusste Verhaltensweisen. Sie geschehen nicht zufällig oder unbeabsichtigt und sind in den meisten Fällen erotisch intendiert. **Strafrechtlich relevante Formen** der sexualisierten Gewalt sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß den §§ 174 -184 STGB. Hierzu zählen unter anderem neben sexuellem Missbrauch auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, Herstellen, Verbreiten und natürlich auch der Besitz von kinderpornografischen Materialien.

In dem in 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW ist festgehalten, dass neben sexualisierter Gewalt auch (alle) weiteren Gewaltformen in den Schutzkonzepten berücksichtigt werden müssen, so dass das hier vorliegende Konzept mit Stammesgründung entsprechend erstellt wurde.

- Jeder Mensch hat individuelle Grenzen. **Grenzverletzungen** sind Handlungen, die unbeabsichtigt die Grenze einer anderen Person überschreiten. Zu Grenzverletzungen kann es auf unterschiedliche Weisen kommen. Sie geschehen unbeabsichtigt und häufig aus fachlichen Defiziten heraus, da die Grenzen des anderen nicht wahrgenommen oder falsch eingeschätzt werden. Ob es sich um eine Grenzverletzung handelt, hängt nicht von der Handlungsintention ab, sondern davon, wie eine betroffene Person die Situation aufgreift. Die Beurteilung, wann ein Verhalten grenzverletzend ist, lässt sich also oft nicht durch objektive Kriterien messen, sondern liegt vor allem im individuellen, subjektiven Empfinden der betroffenen Person und ist somit häufig schwer zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich aus zunächst einzelnen oder seltenen Vorfällen, eine „Kultur der Grenzverletzung“ entwickelt, die ein verletzendes Verhalten normalisiert.
- **Körperliche Gewalt** wird häufig auch “physische Gewalt” oder “Körperverletzung” genannt. Dazu gehören alle Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit oder das Wohlbefinden eines Menschen.
- **Psychische Gewalt** zielt, im Gegensatz zu körperlicher Gewalt, auf die Emotionen und den Selbstwert einer betroffenen Person. Diskriminierung, Beleidigung, Ausgrenzung und Mobbing zielen darauf ab, die betroffene Person zu isolieren und abzuwerten.
- Vor allem, wenn es einen Unterschied in Befugnissen gibt, entsteht schnell ein Ungleichgewicht in Macht. Daraus kann **Machtmissbrauch** entstehen, wenn Menschen mit mehr Einfluss oder mehr Befugnissen dies ausnutzen, um andere Menschen in unverhältnismäßiger Art und Weise unter Druck zu setzen, zu übertönen oder gegen ihren Willen zu Handlungen zu bewegen (z.B. Kinder und Jugendliche oder andere Leiter*innen mit weniger Erfahrung). Aber auch enge und freundschaftliche Beziehungen zueinander führen zu einer großen Verbundenheit und Vertrauen, wenn dieses dann dazu genutzt wird, andere Menschen körperlich oder seelisch zu verletzen oder zu Handlungen zu nötigen, spricht man von Machtmissbrauch.

Die Erscheinungsformen von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sind vielfältig: Mobbing und verbale Gewalt, körperliche Auseinandersetzung, sexualisierte Gewalt sowie Gewalt im digitalen Raum. Vor allem gravierende Vorkommnisse erfordern ein Einschreiten, damit neben Betroffenen auch

übergreifend gewordene Kinder und Jugendliche eine entsprechende Nachsorge erfahren (bspw. Vermittlung an Beratungsstellen etc.). Das betrifft vor allem sexualisierte Gewalt.

Mit Blick auf **soziale Medien** und (sexualisierte) Gewalt ergeben sich besondere Dynamiken und damit andere Handlungsbedarfe. Die digitale Lebenswelt gewinnt immer mehr an Bedeutung, sie ermöglicht gleichzeitig eine anonyme und einfache Kontaktaufnahme untereinander und ist somit Nährboden für z.B. Cybermobbing oder Weiterleitung pornografischer Inhalte. Digitale Gewalt sowohl unter Kindern und Jugendlichen als auch durch Erwachsene ist eine Gewaltform, die in den letzten Jahren an Häufigkeit gewonnen hat.

3. Personalauswahl und Qualifizierung

Der Stammesvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass im Stamm ausschließlich Personen tätig sind, die sowohl über die erforderliche fachliche als auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Gewählt wird der Stammesvorstand von der Stammesversammlung. Bei der Versammlung erfolgen eine öffentliche Vorstellung sowie eine Personaldebatte, wodurch die Versammlung eine Entscheidung über die Eignung der Person für das Amt trifft.

Die Leiter*innen werden vom Stammesvorstand berufen bzw. benannt. Diese werden dazu angehalten einen erfolgreichen Abschluss von Schritt 1 und 2 der Woodbadge-Ausbildung anzustreben. Außerdem sollten sie die Bereitschaft mitbringen, diese weiter zu verfolgen und regelmäßig Fortbildungen zu besuchen. Der Stammesvorstand achtet darauf, dass das Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt stets präsent bleibt.

3.1 Notwendige Nachweise

Gemäß § 9 PräVO ist die Prävention integraler Bestandteil der Ausbildung innerhalb der DPSG und findet sich entsprechend dem Curriculum inhaltlich in den Woodbadge-Modulen 2d und 2e wieder. Für diese Präventionsschulung gibt es auf der Bezirksebene entsprechende Multiplikatoren, die auch Ehrenamtliche und Helfende schulen können. Entsprechend § 9 PräVO und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind alle Personen zu schulen, die im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen stehen. Entsprechend des Prüfungsraster (siehe Anlage 1) wird durch den Stammesvorstand festgelegt, welcher Schulungstyp

angewandt werden muss, ausschlaggebende Punkte hierfür sind die Dauer und die Intensität des Zusammenseins mit den Kindern und den Jugendlichen.

3.2 Führungszeugnis und Selbstauskunft

Weiterhin sind die Träger der freien Jugendarbeit gemäß § 72a SGB VIII dazu verpflichtet, sich vor der Zusammenarbeit mit einem*r Leiter*in **ein erweitertes Führungszeugnis** vorlegen zu lassen. Diese Einsichtnahme muss durch den Vorstand dokumentiert werden, bevor der Leiter*in seine Tätigkeit mit den Kindern oder Jugendlichen aufnimmt. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können. Hier gilt, dass das erweiterte Führungszeugnis im Original vorgelegt werden muss und dabei nicht älter als drei Monate sein darf. Das Zeugnis selber wird nicht abgelegt, aber es wird eine Liste geführt, wann das Zeugnis im Original vorgelegt wurde und dazugehörige Selbstauskunft wird abgelegt. Alle fünf Jahre muss ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragt und vorgelegt werden, auch diese wiederholte Vorlagen sind zu dokumentieren.

Ebenso ist gemäß § 9 PräV und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen die Vorlage einer **Selbstauskunft** (Anlage 2) für alle Leiter*innen und den Stammesvorstand vorgesehen. Auch diese muss im Einklang mit dem erweiterten Führungszeugnis alle fünf Jahre erneuert und dokumentiert werden.

Einsicht in die Liste der Dokumentation ist aus Gründen des Datenschutzes nur für den Vorstand und die benannte Präventionsfachkraft möglich.

3.3 Verhaltenskodex

Alle Mitglieder der DPSG bekennen sich zu den Idealen der Pfadfinder*innenbewegung. Hierzu gehören die Prinzipien der Weltpfadfinder*innenbewegung, die christliche Lebensorientierung, das Pfadfinder*innengesetz und die Handlungsfelder der DPSG.

Darüber hinaus gilt für alle Personen, die auf Stammesebene tätig sind, für diese Tätigkeit ein Verhaltenskodex. Der **Verhaltenskodex der Drei Adler** (Anlage 3) **wird laufend unter Mitwirkung aller Stufen und deren Leiter*innen überarbeitet** und gliedert sich generell in acht Bereiche. Über die Notwendigkeit der Überarbeitung bestimmt die Leiter*innenrunde.

Er gibt konkrete Orientierung und bietet den Rahmen zur Reflexion des eigenen und gemeinsamen Handelns. Der Verhaltenskodex wird gem. §6 PräVO mit allen Ehrenamtlichen, Helfenden und dem Stammesvorstand bei Tätigkeitsbeginn besprochen und von ihnen unterschrieben, dies ist zu dokumentieren. Ein

zweites Exemplar des Verhaltenskodex wird den Unterzeichnenden ausgehändigt. Wird der Verhaltenskodex verändert, wird er neu besprochen und unterschrieben. Der Verhaltenskodex wird jeweils vor Tätigkeitsbeginn durch neue Leiter*innen unterzeichnet. Der unterzeichnete Kodex wird durch den Vorstand abgelegt.

Der jeweils aktuell geltende Verhaltenskodex ist als Anlage 3 beigelegt und findet sich jeweils auf Homepage.

3.4 Externe Dienstleistende

Von externen Dienstleistenden wird entsprechend des Prüfrasters eine **Unbedenklichkeitserklärung (Anlage 4)** vom Unternehmen eingefordert. Diese muss die Information erhalten, dass von Mitarbeitenden des Unternehmens intern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde.

3.5 Prüfung aller Unterlagen

Werden ein Stammesvorstand oder ein*e Leiter*in auf Stammesebene neu tätig, wird die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präventionsschulung und das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, sowie Selbstauskunft und Verhaltenskodex eingeholt. Die Dokumentation für den Stammesvorstand und alle Leiter*innen erfolgt über NaMi und wird durch die Präventionsfachkraft vorgenommen.

Für alle Ehrenamtlichen und Helfenden, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses laut Prüfraster nicht notwendig ist, erfolgt die Besprechung von Selbstauskunft und Verhaltenskodex grundsätzlich durch die jeweiligen Gruppenleiter. Die Bestätigung über die Unterschriften wird gesammelt im dafür vorgesehenen Ordner festgehalten.

Weiterhin liegt die Zuständigkeit, alle Personen regelmäßig an die Auffrischung der Schulungen und der Unterlagen zu erinnern, bei der Präventionsfachkraft.

3.6 Präventionsfachkraft

3.6.1 Funktion und Ziel

Die Präventionsfachkraft unterstützt den Pfadfinderverein bei der Entwicklung und Umsetzung einer nachhaltigen Kultur des Schutzes, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs.

Ziel ihrer Tätigkeit ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt

zu schützen sowie ihre Rechte auf Beteiligung, Schutz und Beschwerde zu stärken.

Die Präventionsfachkraft arbeitet unabhängig und vertrauensvoll und steht Kindern, Jugendlichen, Eltern, Leiter*innen und weiteren Vereinsmitgliedern als Ansprechperson für Fragen und Anliegen im Bereich Prävention und Kinderschutz zur Verfügung.

3.6.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Präventionsfachkraft gehören insbesondere:

a) Präventionsarbeit

- Förderung einer Kultur des Hinsehens, Zuhörens und respektvollen Umgangs.
- Sensibilisierung der Mitglieder für persönliche Grenzen, Nähe und Distanz sowie einen achtsamen Umgang miteinander.
- Entwicklung und Begleitung geeigneter Präventionsmaßnahmen für Gruppenstunden, Lager, Fahrten, Übernachtungen und sonstige Vereinsveranstaltungen.
- Unterstützung bei der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen.

b) Schutzkonzept

Die Präventionsfachkraft begleitet die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes des Vereins.

Hierzu gehören insbesondere:

- regelmäßige Überprüfung der bestehenden Schutzmaßnahmen,
- Erkennen und Besprechen möglicher Risiken im Vereinsalltag,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Verhaltensregeln und Standards,
- Mitwirkung bei der Festlegung und Weiterentwicklung von Beschwerdewegen,
- Einbindung der Perspektiven von Kindern und Jugendlichen.

c) Ansprechperson und Beschwerdewege

Die Präventionsfachkraft ist eine mögliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende.

Sie trägt dazu bei, dass die vereinbarten Beschwerdewege bekannt und niedrigschwellig erreichbar sind.

Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen, vertraulich behandelt und entsprechend dem Schutzkonzept bearbeitet.

Dabei wird die betroffene Person über mögliche weitere Schritte informiert und – soweit erforderlich – an geeignete interne oder externe Fachstellen vermittelt.

d) Umgang mit Verdachtsfällen

Erhält die Präventionsfachkraft Kenntnis von einer möglichen Grenzverletzung, einem Übergriff oder einer möglichen Kindeswohlgefährdung, nimmt sie die Mitteilung ernst und handelt nach den im Schutzkonzept festgelegten Verfahrensabläufen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung der Situation und sorgt dafür, dass erforderliche weitere Schritte eingeleitet werden.

Hierzu kann insbesondere die Hinzuziehung einer geeigneten externen Fachberatungsstelle gehören.

Die Präventionsfachkraft führt grundsätzlich keine eigenständigen Ermittlungen durch und entscheidet nicht allein über Schuld oder Unschuld einer Person.

Bei akuter Gefahr hat der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen Vorrang.

e) Vernetzung

Die Präventionsfachkraft hält Kontakt zu geeigneten Fachberatungsstellen und informiert sich regelmäßig über aktuelle fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention und Kinderschutz.

Sie kann bei Bedarf den Kontakt zu externen Fachstellen herstellen oder vermitteln.

3.6.3. Zusammenarbeit

Die Präventionsfachkraft arbeitet eng mit dem Vorstand, der Stammesleitung, den Stufenleitungen und den Leiter*innen zusammen.

Dabei bleibt die jeweilige Verantwortlichkeit der Vereinsorgane und Leitungskräfte bestehen.

Die Präventionsfachkraft übernimmt keine Aufgaben, die ausschließlich dem Vorstand oder anderen satzungsgemäß zuständigen Organen des Vereins obliegen.

Insbesondere trifft sie keine alleinigen personalrechtlichen Entscheidungen und spricht grundsätzlich keine Sanktionen aus.

3.6.4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Präventionsfachkraft behandelt ihr anvertraute Informationen vertraulich und beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Eine Weitergabe von Informationen erfolgt grundsätzlich nur im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der im Schutzkonzept festgelegten Verfahren.

Bei einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen kann eine Weitergabe von Informationen erforderlich sein, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.

Die Präventionsfachkraft informiert die betroffene Person – soweit dies möglich und mit dem Schutzinteresse vereinbar ist – über das weitere Vorgehen.

3.6.5. Qualifikation

Mit der Aufgabe der Präventionsfachkraft soll eine Person betraut werden, die über geeignete persönliche und fachliche Voraussetzungen verfügt.

Die Präventionsfachkraft soll insbesondere:

- eine entsprechende Präventions- oder Kinderschutzschulung absolviert haben,
- die internen Strukturen und Abläufe des Vereins kennen,
- über die erforderliche persönliche Eignung verfügen,
- ihre Rolle gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen klar wahrnehmen können und
- bereit sein, sich regelmäßig fortzubilden.

3.6.6. Unabhängigkeit und Rolle

Die Präventionsfachkraft ist eine unterstützende und beratende Funktion innerhalb des Vereins.

Sie soll Anliegen und Hinweise möglichst unabhängig von persönlichen oder vereinsinternen Interessen betrachten können.

Bei Konflikten oder Verdachtsfällen, die die Präventionsfachkraft selbst betreffen oder bei denen eine unabhängige Bearbeitung nicht gewährleistet ist, ist eine geeignete externe Fachstelle einzubeziehen.

3.6.7. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Präventionsfachkraft setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche an der Entwicklung und Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen beteiligt werden.

Ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Rückmeldungen sollen bei der Gestaltung des Schutzkonzeptes und der Beschwerdewege angemessen berücksichtigt werden.

3.6.8. Fortentwicklung

Die Aufgabenbeschreibung und das Schutzkonzept werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Dabei werden insbesondere Erfahrungen aus der praktischen Vereinsarbeit, Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen sowie aktuelle fachliche und rechtliche Entwicklungen berücksichtigt.

4. Beschwerdemanagement

Die pfadfinderische Pädagogik setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen. Durch die Aufteilung und das Durchleben der vier Altersstufen wird sichergestellt, dass ein geschützter Raum hergestellt werden kann, in dem altersgerechte Partizipationsformen geübt werden können. Partizipation ist eine wesentliche Voraussetzung in Bezug auf Präventionsmaßnahmen.

Wenn Kindern und Jugendlichen zugehört wird und man sie ernst nimmt, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. Beschwerden werden grundsätzlich ernst genommen. Daher muss auch ein adäquates Beschwerdesystem vorhanden sein.

4.1 Ständige Beratungs- und Beschwerdewege

Es gibt eine Möglichkeit, digital und auf Wunsch anonym Beschwerden und Feedback an die Zuständigen zu schicken. Dies kann einfach per Scan von einem Qr-Code erfolgen. Auf der Homepage wird über die Zuständigkeiten und Verfahrenswege informiert.

Weiterhin gibt es eine Rückmeldebox, die einfach und regelmäßig zugänglich ist. Die Verfahrenswege und Zuständigen sind auf der Homepage und an der Box beschrieben, diese Möglichkeit wurde insbesondere für die jüngeren Kinder und Jugendlichen geschaffen, die derzeit noch nicht über eigene digitale Möglichkeiten verfügen. Die Nutzung der Rückmeldebox wird in regelmäßigen Abständen mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.

Für alle Mitglieder der DPSG sowie externe Personen sind der Stammesvorstand sowie die Stufenreferent*innen per Mail erreichbar. Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten sind auf der Homepage aufgelistet. Ansonsten kann auch eine vermittelnde Kontaktaufnahme über die gewählten Elternvertreter der Stufe vorgenommen werden.

Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden ernst genommen, wenn gewünscht an die entsprechenden Zuständigen weitergeleitet und zeitnah bearbeitet. Auf Wunsch erfolgt eine entsprechende Rückmeldung.

Bei schwerwiegenden Angelegenheiten und Konflikten werden die Bezirksvorstände oder das Diözesanbüro hinzugezogen. Besteht das Bedürfnis nach einer externen Beratung oder Beschwerde kann sich jederzeit an den Diözesanvorstand, Bundesvorstand oder den BDKJ DV Köln gewandt werden. Die Kontaktdaten finden sich bei den Beratungsmöglichkeiten (Anlage 5).

Leiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden anzusprechen. Es wird nach dem Prinzip „Störungen haben Vorrang“ gearbeitet.

4.2 Beratungs- und Beschwerdewege auf Veranstaltungen

Zu Beginn jeder Veranstaltung wird sichergestellt, dass alle Teilnehmenden das Leiter*innenteam sowie wichtige Ansprechpartner*innen wie die Lager- und Orgaleitung der Veranstaltung kennen. Genannte Personen werden vorgestellt und z.B. durch Aushänge oder Erkennungszeichen wie z.B. farbliche Halstücher bekannt gemacht. Es gibt auch immer vor Ort eine Möglichkeit, Beschwerden und Rückmeldungen anonym zu äußern. Die Zuständigkeiten und Verfahrenswege hierfür werden ebenfalls bei Beginn jeder Veranstaltung den Teilnehmenden transparent gemacht.

Entsprechend der Stufenpädagogik werden im inhaltlichen Programm altersgerechte Partizipationsformen berücksichtigt und aufbereitet, d.h. die jüngeren Kinder werden bspw. auf Leiter*innen ihres Stammes verwiesen und dass diese Probleme weitertragen. Es wird gemeinsam mit den Teilnehmenden reflektiert. Dabei wird auf eine gute Mischung an Methoden geachtet, die sowohl personalisierte als auch anonyme Rückmeldungen zulassen.

Leiter*innenrunden auf Veranstaltungen dienen zum Informationsaustausch und stellen eine Möglichkeit dar, sich Rückmeldungen zu geben und bei Bedarf auch Kritik zu üben.

Es werden aktiv Rückmeldungen von Helfenden eingeholt und gemeinsam mit ihnen reflektiert. Die Häufigkeit von Reflexionen, Besprechungen und Leiter*innenrunden orientieren sich an der Zielgruppe, Art und Dauer der Veranstaltung und werden für jede Veranstaltung entsprechend geplant und durchgeführt. Die wichtigen Reflexionsergebnisse werden schriftlich festgehalten und fließen in die Planung der nächsten Veranstaltung mit ein.

4.3 Nachbereitung von Reflexionsergebnissen

Prinzipiell gilt: Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden ernst genommen. Sofern keine interne Bearbeitung möglich ist, da die Angelegenheit zu schwerwiegend ist, wird das Diözesanbüro mit der entsprechenden Fachkraft hinzugezogen.

Teilnehmende werden darüber informiert, was mit ihren Rückmeldungen passiert und mit wem und wie die Ergebnisse besprochen werden.

Teilnehmende erhalten, wenn sie es sich wünschen, eine Zusammenfassung der Reflexionsergebnisse und der ggf. entstehenden Maßnahmen.

Betreffen Reflexionsergebnisse externe Stellen (z.B. Gruppenhäuser, Zeltplätze, externe Dienstleistende) werden diese, soweit angemessen und nach Meinung des Stammes notwendig, entsprechend weitergegeben.

5. Qualitätsmanagement

Im Sinne des Qualitätsmanagements werden die Präventionsmaßnahmen regelmäßig geprüft und gegebenenfalls optimiert. Das gesamte Schutzkonzept wird spätestens alle fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, dabei wird erneut eine Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt. Weiterhin führen größere inhaltliche sowie personelle Umstrukturierungen innerhalb der Institution automatisch zu einer Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

Die Kontaktdaten, die bei den Beratungsmöglichkeiten aufgeführt sind, werden nach jeder Stammesversammlung aber mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. aktualisiert.

Die jeweiligen Planungsteams beziehen den Verhaltenskodex sowie das Schutzkonzept jeweils in alle Planung ihrer Veranstaltungen ein.

Das Schutzkonzept inkl. Verhaltenskodex steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es ist über die Homepage einsehbar und steht zum Download bereit. Dort werden separat auch die Ansprechpersonen sowie die Hinweise zu Beschwerdewegen und Beratungsmöglichkeiten genannt.

Kommt es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Stamm wird das Gewaltschutzkonzept überprüft und überarbeitet.

6. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

In der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemeinsam unterwegs. Sie wagen Abenteuer und lernen Verantwortung zu übernehmen, für sich und andere in der Gruppe. Dabei entwickeln sie ihre eigene Persönlichkeit und eine lebendige Beziehung zu Gott. Kinder und Jugendliche erziehen sich mit Unterstützung der erwachsenen Leiter*innen selbst. In der von Baden-Powell entwickelten Pädagogik stehen drei Prinzipien besonders im Vordergrund:

- Learning by doing

Pfadfinder*innen entdecken die Welt aktiv, probieren aus und handeln. Dabei lernen sie aus ihren Erfahrungen und Erlebnissen und formen so ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Lebenseinstellungen. Durch die Reflexion und Einordnung der gemachten Erfahrungen in größere persönliche, soziale und politische Zusammenhänge werden neue Einsichten und Verhaltensweisen ermöglicht.

- Paddle your own canoe

Kinder und Jugendliche können zunehmend eigenständig entscheiden und handeln. Sie können sich mehr und mehr aussuchen, welche Richtung sie auf dem Fluss des Lebens einschlagen wollen. Die Pfadfinder*innenschaft fördert dabei die Selbstbestimmung und das eigene Denken der Kinder und Jugendlichen. Das wird auch in der gelebten Kindermitbestimmung innerhalb der DPSG deutlich, z. B. indem Vertreter*innen aller Altersstufen ein Stimmrecht in der Stammesversammlung haben und animiert werden dieses zu nutzen.

- Look at the kid

Die Arbeit der Pfadfinder*innenschaft orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ihre Entwicklung und ihre Interessen stehen im Mittelpunkt der pfadfinderischen Erziehung. Daraus ergibt sich das Altersstufensystem der DPSG, in dem die jeweiligen Programme und Angebote auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Altersstufe angepasst werden können.

Die Stufen haben alle eigene, aufeinander aufbauende Stufenpädagogiken mit Herausforderungen und Lernzielen, die zu der jeweiligen Altersgruppe passen.

Dabei ist die **Biberstufe** die jüngste Altersstufe der DPSG. Ab dem Alter von vier Jahren können Kinder Mitglied in Bibergruppen werden. In unserem Stamm „Drei Adler Rommerskirchen“ gibt es aktuell keine Bibergruppe.

Die **Wölflingsstufe** die nächstjüngste Altersstufe der DPSG. Ab einem Alter von etwa sieben Jahren können Kinder Wölflinge werden. Bei dem Ziel der DPSG, ihre Mitglieder auf dem Weg zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten und zu fördern, kommt der Wölflingsstufe eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie legt in vielerlei Hinsicht ein Fundament und stellt Weichen.

Frühestens mit 10 Jahren kann man **Jungpfadfinder*in** werden. In der Jungpfadfinderstufe dreht sich alles um Abenteuer. Mit den verschiedenen Abenteuern entdecken Jungpfadfinderinnen die Welt. Sie erfahren mehr über sich selbst und das Leben im Trupp.

Die Mitgliedschaft in der **Pfadfinderstufe** beginnt frühestens mit 13 Jahren. Pfadfinder*innen fassen den Mut, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und zu gestalten. Die Jugendlichen machen sich gemeinsam auf den Weg, um sich persönlich weiterzuentwickeln.

In die **Roverstufe** kann frühestens mit 16 Jahren eingetreten werden. Die Zugehörigkeit dazu endet spätestens mit 20 Jahren. Rover*innen sind unterwegs – nicht nur unterwegs zu verschiedenen Orten, sondern auch unterwegs vom Jugendlichen zum Erwachsenen und unterwegs zu sich selbst. Auch eine Roverstufe gibt es zum jetzigen Zeitpunkt in unserem Stamm noch nicht.

Die Gruppen innerhalb der jeweiligen Stufen ermöglichen altersgerechte Erlebnisse und Erfahrungen. Entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand wechseln die Kinder und Jugendlichen die Altersstufe. So können sie sich immer wieder in eine neue Gruppe einfügen und eine neue Rolle einnehmen. Der Weg

über die vier Altersstufen bietet jedem Mitglied außerdem die Chance, sich in und mit der Gruppe zu entwickeln. Im Wechselspiel mit der Dynamik der Gruppe, ihren Plänen, Erlebnissen und deren Reflexion kommt die Persönlichkeit jedes*r Einzelnen mehr und mehr zur Entfaltung.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass in der DPSG Kindern und Jugendlichen mit Respekt begegnet wird. Ihre Persönlichkeitsentwicklung wird gefördert, unter anderem und vor allem durch eine aktive Mitbestimmungsmöglichkeit. Sie schafft sichere Räume, in denen alle Kinder und alle Jugendlichen Verantwortung für sich und die Gruppe übernehmen können. Die Leitenden unterstützen sie dabei, indem sie begleiten, fördern und fordern – dabei achten sie auf eine altersgerechte Vermittlung innerhalb der Möglichkeiten, die Kinder und Jugendliche in der DPSG haben.

7. Interventionsfahrplan und Beratungsmöglichkeiten

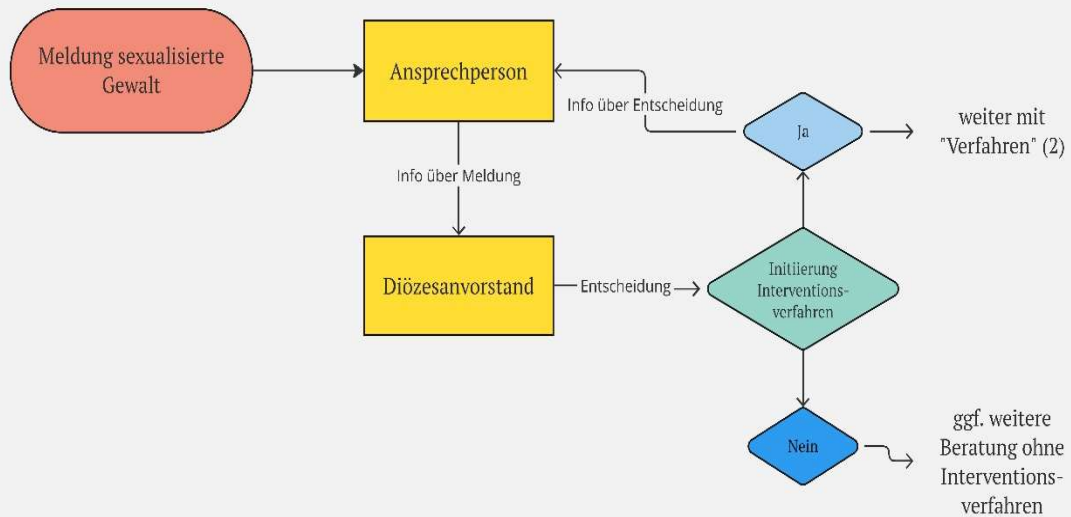
Aufgrund der besonderen Dynamik sexualisierter Gewalt (z.B. Täter*innen-Strategien), ist das nachfolgende Kapitel aufgeteilt in “Sexualisierte Gewalt” und “Weitere Gewaltformen”. Dabei können sich Interventionsempfehlungen häufig gleichen, dennoch gilt es, die Unterschiedlichkeit anzuerkennen und ernst zu nehmen.

7.1 Sexualisierte Gewalt

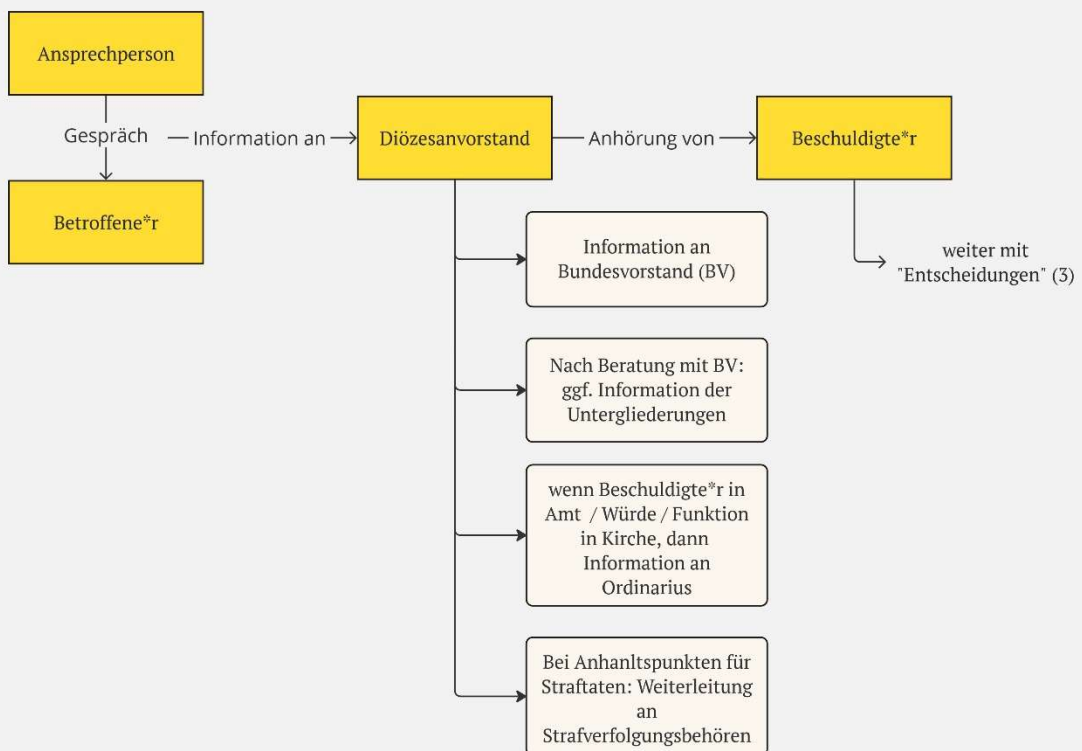
Da die Diözesanebene Ansprechpartner der Bezirke und Stämme des Diözesanverbandes ist, bezieht der Interventionsfahrplan diese Ebenen des Verbandes aktiv mit ein. Der Interventionsfahrplan kommt bei sexualisierter Gewalt zum Tragen und orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Erzbistum Köln.

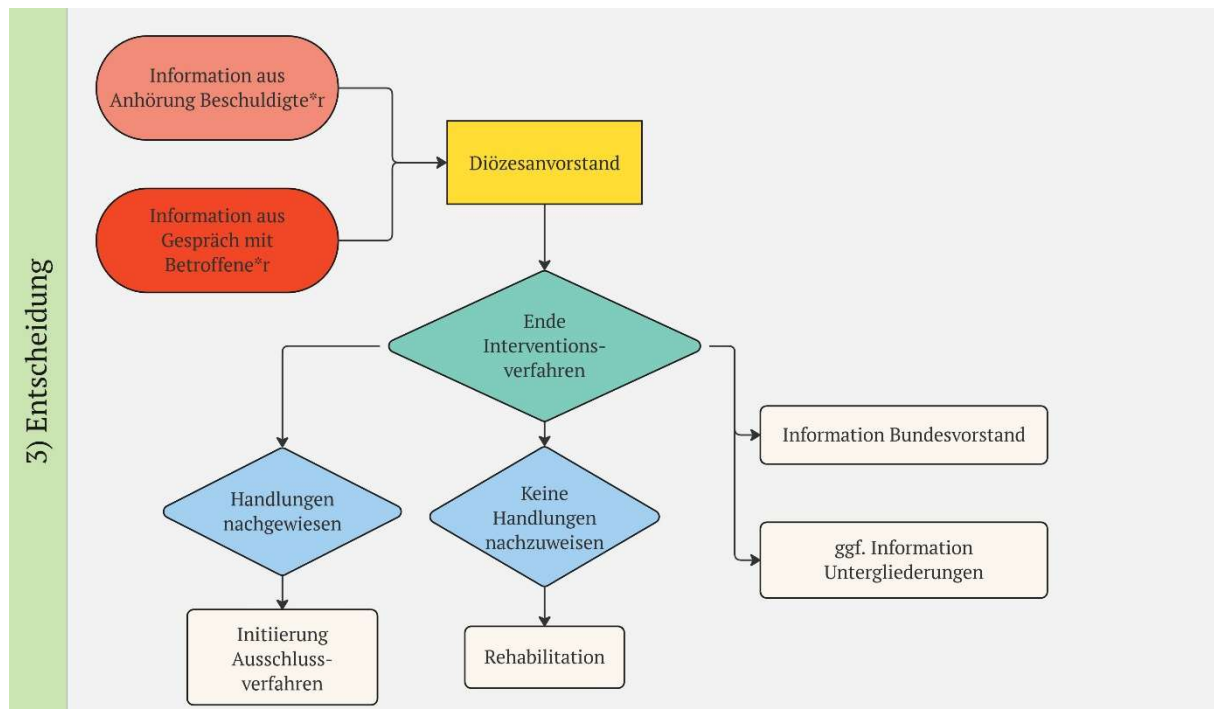
Verantwortlich für die sofortige Intervention bei sexualisierter Gewalt sind Vorstände aller Ebenen, Leiter*innen aller Stufen und Ebenen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne der Satzung der DPSG. Ein Überblick über den möglichen Ablauf eines Interventionsverfahrens findet sich hier:

1) Meldung



2) Verfahren





7.2 Umgang mit Grenzverletzungen/Übergriffen und Straftaten

- Grenzverletzungen

Bei Grenzverletzungen aller Art sind alle ehrenamtlichen Leiter*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den Schutz von Teilnehmenden.

Zu Grenzverletzungen kann es auf unterschiedliche Weisen kommen. Sie können unbeabsichtigt geschehen und resultieren häufig aus fachlichen oder sozialen Defiziten heraus. Dabei geht es insbesondere um Grenzen zwischen Generationen, Geschlechtern und Einzelpersonen. Ob es sich um eine Grenzverletzung handelt, hängt nicht von der Handlungsintention ab, sondern davon, wie eine betroffene Person die Situation aufgreift.

Bei der Wahrnehmung jeglicher Formen von Gewalt ist situationsangemessen zu handeln (hierzu gibt es einen Interventionsplan, der durch die Leiterrunde erarbeitet wurde): Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung unmittelbar gestoppt und benannt. Alle Leitenden sollen offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Es ist abzuwägen, ob eine (sofortige) Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Je nach Entscheidung, Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung in der jeweiligen Gruppierung oder mit den betreffenden Personen thematisiert und gemeinsam reflektiert, so dass hier mit der grenzverletzenden Person Verhaltensänderungen oder –alternativen erarbeitet werden können.

Unter Bezugnahme auf den Verhaltenskodex und die Leitlinien der DPSG wird eine Entschuldigung angeleitet.

Im Anschluss sollte der Vorfall in der Leiterrunde angesprochen werden und dort sollte nochmals Sensibilisierung geschaffen werden. Um hier ein einheitliches Vorgehen in allen Gruppen der jeweiligen Stufen zu gewährleisten, wird hierzu durch die Leiter*innenrunde ein gemeinsamer Handlungsplan erarbeitet.

In gravierenden Fällen sollten die grundsätzliche Gruppen- / Lagerregeln überprüft und ggfs. (weiter)entwickelt werden. Außerdem ist die Präventionsarbeit verstärken.

Weiterhin sollten dann Konsequenzen für die Urheber*innen beraten werden, diese können vom zeitweiligen Ausschluss der grenzverletzenden Person bis zum Gespräch mit Erziehungsberechtigten reichen. Eventuell sollte zur Vorbereitung auf ein Gespräch mit Personensorgeberechtigten Kontakt zu einer Beratungsstelle oder dem Diözesanbüro aufgenommen werden.

Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren. Bei erheblichen Grenzverletzungen kann ein Interventionsverfahren nach der Interventionsordnung der DPSG initiiert werden, sollten hierbei aufgrund der Schwere des Verstoßes ein Medieninteresse bestehen, wird sich niemand auf Stammesebene dazu äußern. In diesem Fall wird die Kommunikation mit den Medien durch die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der Diözese abgegeben.

- Übergriffe und Straftaten

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen in Häufigkeit und Intensität. Sie sind ein bewusstes Hinwegsetzen über persönliche oder vereinbarte Grenzen und Regeln und geschehen somit nicht zufällig oder aus Unwissenheit.

Der Übergang von Übergriffen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder körperliche Unversehrtheit ist nicht immer eindeutig. In jedem Fall ist es wichtig, die Aussagen und Berichte von Betroffenen ernst zu nehmen. Daher gilt:

- Widersprüchliche Aussagen von Betroffenen sollen nicht in Frage gestellt, sondern hingenommen werden. In keinem Fall dürfen Versprechungen gemacht werden, stattdessen sollen die nächsten Schritte transparent gehalten werden.
- Bei der Beobachtung von Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen hat die Sicherstellung des Schutzes des*der Betroffenen oberste Priorität.
- Generell gilt es, Ruhe zu bewahren, sich gegebenenfalls eine zweite Meinung bei einer Vertrauensperson einzuholen und den*die Täter*in nicht zu konfrontieren, sondern die beauftragte Ansprechperson und / oder den Diözesanvorstand zu informieren. Darüber hinaus müssen alle Gespräche protokolliert werden.
- Der Kreis der mit dem Fall betrauten Personen wird so klein wie möglich gehalten und alle Informationen, insbesondere Namen, streng vertraulich behandelt.
- Sofern der Diözesanvorstand informiert wird, kann dieser ein Interventionsverfahren einleiten. Je nach Fall informiert der zuständige Diözesanvorstand folgende Instanzen: BDKJ (Diözesanvorstand und gegebenenfalls der regionale Vorstand), DPSG (Bundesvorstand und die betroffenen Bezirks- und Stammesvorstände) und die Mitarbeitenden des Diözesanbüros.
- Für den betroffenen Stamm, den betroffenen Bezirk oder das betroffene Gremium gilt eine engmaschige Begleitung und das Bereitstellen von Hilfsmaßnahmen durch das Diözesanbüro.
- Je nach Fall gibt es eine zuständige Person für die Kommunikation mit der Presse. Vorab gilt es, sich auf eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit zu einigen: In diesem Sinne wird eine Pressemitteilung verfasst, auf die bei Anfrage verwiesen wird.

7.3 (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder jugendlichen erheblich gefährdet ist. Es kann in verschiedenen Formen auftreten, zum Beispiel durch körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung. Bei

Vermutungen, Anfragen oder Beschwerden dieser Art empfehlen wir eine Beratung mit einer Fachberatungsstelle oder der Präventionsfachkraft.

7.4 Weitere Formen von Gewalt

Bei Fragen, Unsicherheiten oder dem sogenannten komischen Gefühl im Bauch ist es jederzeit möglich und gewünscht, Beratung in Anspruch zu nehmen – auch anonym. Hierfür gibt es verbandsinterne, aber auch externe Beratungsmöglichkeiten:

7.5 Beratungsmöglichkeiten:

Stammesvorstände:

Stephan Haugk unter stephan@pfadfinder-rommerskirchen.de (ehrenamtlich)

Tobias Raczek unter tobias@pfadfinder-rommerskirchen.de (ehrenamtlich)

Claudia Duy unter claudia@pfadfinder-rommerskirchen.de (ehrenamtlich)

Präventionsfachkraft des Stammes (ausgebildet entsprechend § 12 PräVO):

Maureen Haugk unter maureen@pfadfinder-rommerskirchen.de oder praevention@pfadfinder-rommerskirchen.de (ehrenamtlich)

Zuständige Personen des Bezirks:

Bezirksvorstände: n.n.

Präventionsfachkraft des Bezirks: n.n.

Zuständige Personen der Diözesanebene des DPSG DV Köln

Die zuständigen Personen der Diözesanebene stehen für Beratung und Fragen rund um Prävention und Intervention zur Verfügung. Sie unterstützen bei organisatorischen Fragen, können aber auch Anlaufstelle bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sein. Betroffenen Personen steht vor allem die beauftragte

Ansprechperson für Beratungen und Entgegennahme von Hinweisen zur Verfügung.

Präventionsfachkraft (hauptamtlich, Aufgaben nach §12 PVO):

Jennifer Priet unter +49 151 28 13 69 55 oder E-Mail: praevention@dpsg-koeln.de oder jennifer.priet@dpsg-koeln.de

Diözesanvorstand

Denja Charvin E-Mail: praevention@dpsg-koeln.de oder vorstand@dpsg-koeln.de

7.5 Externe Beratungsmöglichkeiten

Beauftragte Ansprechpersonen der Diözesanebene des DPSG DV Köln:

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben die Möglichkeit, sich an die beauftragten Ansprechpersonen der Diözesanebene des DPSG DV Köln zu wenden. Die Ansprechpersonen sind unabhängig, weil sie in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur DPSG Köln oder dem Erzbistum Köln stehen. Sie unterliegen keiner Weisungsbefugnis. Sie stehen Betroffenen für Gespräche und die Vermittlung von Hilfsangeboten zur Verfügung und begleiten sie, wenn ein Interventionsverfahren initiiert wird.

Wenn sich eine betroffene Person bei einer beauftragten Ansprechperson meldet, wird sie über das mögliche weitere Vorgehen informiert. Dieses beinhaltet, dass wenigstens der Name der beschuldigten Person, der zugehörige Stamm und die Schilderungen der betroffenen Person an den zuständigen Vorstand weitergegeben wird, so kann Hinweisen wirksam nachgegangen werden. Ggf. sind auch die Strafverfolgungsbehörden und weitere Stellen zu informieren. Auf Wunsch ist auch eine anonymisierte Beratung möglich. Auch Leitende oder externe Personen können sich bei der beauftragten Ansprechperson melden.

Nicht weibliche Ansprechperson

Daniel Kaiser unter Tel.: 01575 2381936 Mail: info@danielkaiser-coaching.de
Web: www.danielkaiser-coaching.de

Nicht männliche Ansprechperson

Daniela Ernst unter Tel.: 01578 5516696 Mail.: Daniela-Beratung@posteo.de

Wenn betroffene Personen sich noch unsicher sind, ob sie Kontakt zu einer Ansprechperson suchen möchten, können sie auch mit einer Beratungsstelle ins Gespräch kommen. Außerdem stehen Beratungsstellen für fachliche und allgemeine Beratung zur Verfügung.

Wir empfehlen, eine Beratungsstelle anzusprechen, die örtlich und thematisch zur Gruppe, die es betrifft, passt. Hierzu ist das Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) oder die Beratungsstellensuche von „Trau dich“ (<https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/beratung-hilfe/beratungsstellendatenbank/>) eine gute Anlaufstelle. Hier kann nach Orten, aber auch Zielgruppen und Themenschwerpunkten gefiltert werden.

Eine übergeordnete Anlaufstelle können die Ortsgruppen des Kinderschutzbundes sein: <https://kinderschutzbund.de/ueber-uns/#Kinderschutzbund-vor-Ort>

Wenn sich Leitende, Eltern, Teilnehmende oder andere Personen nicht wohl dabei fühlen, sich direkt bei den Pfadfindern bzw. der Gruppierung zu melden, sich aber eine Beratung von Personen wünschen, die sich mit Jugendverbänden und/oder den Pfadfinder*innen auskennen, ist es auch möglich, sich bei der nächsthöheren Ebene der DPSG zu melden, der Bundesebene, oder beim Dachverband aller katholischen Jugendverbände im Bistum Köln, dem BDKJ DV Köln.

Bund Deutscher Katholischer Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln (Dachverband der Jugendverbände im Erzbistum Köln):

Zuständiger Diözesanvorsitzender: Volker Andres E-Mail: andres@bdkj.koeln
Tel.: 0221 1642 6833

Zuständiger Mitarbeitender: Jan Wolf E-Mail: regionen@bdkj.koeln Tel.: 0221-1642 6836

DPSG Bundesebene Nächsthöhere Ebene der DPSG Diözesanebene E-Mail: intervention@dpsg.de oder praevention@dpsg.de Tel.: 02161- 91823810

8. Nachhaltige Aufarbeitung

Kommt es zu Übergriffen und Straftaten werden die Fälle über die Notfallmaßnahmen hinweg nachhaltig aufgearbeitet. Hierfür wird das gesamte System in den Blick genommen. Wo es notwendig ist, wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen. Auch betroffenen Personen sowie Angehörigen betroffener Personen wird Unterstützung angeboten/vermittelt. Das sieht auch die Interventionsordnung vor.

Bei einem Interventionsverfahren nach der Interventionsordnung gibt es folgende mögliche Ausgänge:

8.1 Schutz- und Sanktionsmaßnahmen (Interv.O. Ziffer. 28-30 IntervO)

Nach Durchlaufen des Interventionsverfahrens: Bei hinreichendem Nachweis von Handlungen nach Ziffer 2 der Interv.O., also bei sexualisierter Gewalt, wird durch den zuständigen Vorstand ein Ausschlussverfahren gegen die beschuldigte Person eingeleitet. Grundlage bildet hier die Ausschlussordnung der DPSG. Dieses endet nicht zwangsläufig mit einem Ausschluss, sondern kann auch andere Konsequenzen nach sich ziehen. Handelt es sich um Mitarbeitende, werden zusätzlich auch arbeitsrechtliche Schritte geprüft. Wenn keine Handlungen nach Ziffer 2 nachgewiesen sind, es aber Anhaltspunkte und / oder Verdachtsmomente gibt, kann geprüft werden, ob übrige Ausschlussgründe vorliegen.

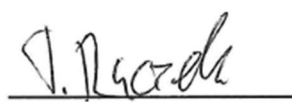
8.2 Rehabilitation (Interv.O. Ziffer 31 IntervO)

Stellt sich ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als klar unbegründet heraus, leitet der zuständige Vorstand im Einvernehmen mit der vormals beschuldigten Person ein Rehabilitationsverfahren ein.

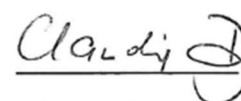
Hier werden alle, die über den Verdacht informiert wurden, auch darüber informiert, dass sich dieser als unbegründet erwiesen hat. Darunter fallen ggf. auch Medien oder die Verbandsöffentlichkeit. Der vormals beschuldigten Person sowie beteiligten Personen werden Beratungsangebote gemacht. Die vormals beschuldigte Person wird bei einem Wechsel ihres Engagementgebietes unterstützt, wenn gewünscht.



Stephan Haugk, Vorstand



Tobias Raczek, Vorstand



Claudia Duy, Kuratin

Anhänge:

Zum Stärkungs- und Präventionsschutzkonzept gehören folgende 5 Anhänge:

- 1) Prüfungsraster – gehört als extra Datei zum Konzept dazu.
- 2) Selbstauskunft (s.u.)
- 3) Verhaltenskodex (s.u.)
- 4) Unbedenklichkeitsbescheinigung (s.u.)
- 5) Maßnahmen (s.u.)

Anhang 2: Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Abs. 2), 3) und 4) der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“ sowie den Bestimmungen des Stärkungs – und Gewaltschutzkonzeptes des Stammes „Drei Adler“, Pfadfinder Rommerskirchen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII habe. Weiter erkläre ich, dass ich nicht nach einem solchen verurteilt wurde.

Weiterhin verpflichte ich mich, bei der Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfaster und Zuständigkeiten notwendige Nachweise (Anlage 1):

Personen / Gruppe	Beschreibung Tätigkeit	Schulungsnachweis		Erweitertes Führungszeugnis		Sonstige Maßnahmen		Begründung
		Nachweis	Wie / durch wen?	Ja / nein	Wie / durch wen?	Nachweis / Maßnahme	Wie / durch wen?	
Vorstand, Ehrenamtliche, Helfende								
Stammesvorstand	Leitung des Stammes	<u>Basis Plus</u> §9 Abs.2 PräVO	Einsichtnahme, Dokumentation in NAMI durch PVK	<u>Ja</u>	Einsichtnahme, Dokumentation in NAMI durch PVK	<u>Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung</u>	Einsichtnahme, Dokumentation in NAMI	Aufgrund der Tätigkeit und der Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor.
Leiter*innen	Leitung einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen	<u>Basis Plus</u> § 9 Abs. 2 PräVO	Einsichtnahme, Dokumentation in NAMI durch PVK	<u>Ja</u>	Einsichtnahme, Dokumentation in NAMI durch PVK	<u>Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung</u>	Einsichtnahme, Dokumentation in NAMI	Bei der inhaltlichen Programmgestaltung auf einer Veranstaltung kann ein besonderes Vertrauensverhältnis und Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern und Jugendlichen entstehen.
Helfende 1 – Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Lager	Unterstützung auf Lagern, Fahrten, Veranstaltungen oder Aktionen, z.B. inhaltliche Programmgestaltung, Küchenteam, leitende Rolle, Fahrdienste, inklusive Übernachtungen.	<u>Basis Plus</u> § 9 Abs. 4 PräVO	Einsichtnahme, Dokumentation im Ordner/digital durch PVK	<u>Ja</u>	Einsichtnahme, Dokumentation im Ordner/digital durch PVK	<u>Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung</u>	Einsichtnahme, Dokumentation im Ordner/digital	Bei der (inhaltlichen) Programmgestaltung auf einer Veranstaltung kann ein besonderes Vertrauensverhältnis und Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern und Jugendlichen entstehen, insbesondere mit Übernachtungen.
Helfende 2 – Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in Gruppenstunden+Aktionen	Projektbezogenen Helfende in der Gruppenstunde oder bei Aktionen: Begleitung der Kinder und Jugendlichen als weitere Aufsichtsperson ohne Übernachtungen.	<u>Basis Plus</u> <u>Keine</u>		<u>Nein</u>		<u>Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung</u>	Jeweilige Gruppenleitung prüft das Vorliegen	Die Helfenden sind nie mit den Kinder und Jugendlichen alleine in einen Raum und haben auch nur eine eingeschränkte Weisungsbefugnis, sie dienen lediglich als weitere Aufsichtsperson, daher besteht hier nur eine sehr geringe Möglichkeit zum Entstehen eines Machtverhältnisses.

Helfende 3 – ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	Projektbezogenen Helfende: Helfende beim Auf- und Abbau von Lagern, Aktionen, Fahrdienste für Material usw.	Keine		Nein		Begleitung durch verantwortliche Leitende	Festlegung, wer begleitet	Die Helfenden kommen nicht oder maximal sporadisch in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen, weiterhin sind zumindest immer Leiter*innen in der Nähe, daher besteht hier kein Machtverhältnis.
Externe Dienstleistende								
Lieferant*innen	Anlieferung von z.B. Getränken, Lebensmitteln, mobile Sanitäranlagen	-		nein		Begleitung durch verantwortliche Leitende	Verantwortliche Leitende	Lieferant*innen haben keinen oder nur sporadischen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
Transport	Transport von Teilnehmenden, z.B. Busfahrer*innen eines Reiseunternehmens	-		nein		Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage IV)	<i>Einholung durch Person, die Buchung vornimmt</i>	Dienstleistende, die den Transport übernehmen können durch versch. Bedingungen ein Macht- und Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen.
Handwerker*innen	Handwerkliche Arbeiten wie z.B. Reparatur eines Materialfahrzeugs	-		nein		Begleitung durch verantwortliche Leitende	Verantwortliche Leitende	Lieferant*innen haben keinen oder nur sporadischen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
Eventanbieter*innen / Referent*innen	z.B. Führung im Museum, Anbieter*innen von Teambuilding-Events	-		nein				Eventanbieter*innen können ein Macht- und Vertrauensverhältnis zu Kindern – und Jugendlichen aufbauen.
						Begleitung durch verantwortliche Leitende,	Verantwortliche Leitende	
Übernachtung	Zeltplatzwart*in, Mitarbeitende eines Zeltplatzes	-		nein		Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage IV)	<i>Einholung durch Person, die Buchung vornimmt, Dokumentation durch PVK</i>	Mitarbeitende eines Zeltplatzes können ein Macht- und Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen.
Sanitätsdienst	Sanitäter*innen, die z.B. ein Großlager begleiten	-		nein		Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage IV)		Sanitäter*innen können ein Macht- und Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen.
						Verhaltenskodex		
Sonstige								

Volljährige Teilnehmende: u. a. Rover*innen über 18		-		nein		Aufklärung über mögliches Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, Probleme die hieraus entstehen thematisieren, klarstellen, dass sie keine Weisungsbefugnis gegenüber Teilnehmenden haben.		Rover*innen sind auch mit über 18 in einer Teilnehmendenrolle. Aufgrund von Altersunterschied kann es trotzdem zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern kommen.
Personensorgeberechtigte		-		nein		Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung	<i>Jeweilige Gruppenleitung</i>	Aufgrund des Altersunterschieds kann es auch bei Erwachsenen in einer Teilnehmendenrolle zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern kommen.
						Aufklärung über mögliches Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, Probleme die hieraus entstehen thematisieren, klarstellen, dass sie keine Weisungsbefugnis gegenüber Teilnehmenden haben.	<i>Jeweilige Gruppenleitung</i>	
Leiter*innen Stamm / Bezirk / andere Verbände	Gruppenlager des Bezirks, bei denen Stämme eigenständig als Gruppe teilnehmen (z.B. Bezirkslager)	Basis Plus	Bestätigung über vollständige Unterlagen der Leitenden bei Anmeldung, keine Einsichtnahme durch den Bezirk – Verantwortung liegt beim Stammesvorstand	ja	Bestätigung über vollständige Unterlagen der Leitenden bei Anmeldung, keine Einsichtnahme durch den Bezirk – Verantwortung liegt beim Stammesvorstand	Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung Oder erweitere Unbedenklichkeitsbescheinigung des Stammes, dass Prüfung erfolgt ist.	Bestätigung über vollständige Unterlagen der Leitenden bei Anmeldung, keine Einsichtnahme durch den Bezirk – Verantwortung liegt beim Stammesvorstand	Verantwortung für die Teilnehmenden liegt bei den Leitenden des Stammes, nicht bei den Anbieter*innen des Lagers.
<u>Besuch</u>	<u>Mit Übernachtung</u>	<u>Basis Plus</u>	<i>Beschreibt hier, wie und durch wen die Unterlagen bei euch geprüft werden</i>	<u>ja</u>	<i>Beschreibt hier, wie und durch wen die Unterlagen bei euch geprüft werden</i>	<u>Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung</u>		Sporadischer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, aufgrund von räumlicher Nähe kann ein Machtverhältnis hergestellt werden.
	Ohne Übernachtung	-		nein		Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung		Keinen alleinigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
						Begleitung durch verantwortliche Leitende, muss angemeldet sein, Kindern und Jugendlichen vorstellen und als Besuch kennzeichnen, keine Weisungsbefugnis gegenüber Teilnehmenden haben.	Verantwortliche Leitende	

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang 3) Verhaltenskodex der Drei Adler

Als Pfadfinder*in...

Gestaltung von Nähe und Distanz

- ...respektiere und wahre ich die individuellen Grenzen anderer und kommentiere diese nicht abfällig.
- ...pflege ich mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Ich mache es transparent, wenn ich aus guten Gründen von dieser Regel abweiche und bespreche dies ggf. mit meiner Leitenderrunde.
- ...halte ich mich mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf und achte darauf, dass niemand eingeschlossen wird, beziehungsweise sich einschließt. Ich suche nicht aktiv räumliche Nähe in Situationen, in denen ich allein mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum bin. Ich bin mir über das Potential für Machtmissbrauch in diesen Situationen bewusst.
- ...mache ich enge Freundschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen transparent, um Rollenschwierigkeiten vorzubeugen und den Raum für Gespräche zu öffnen.
- ... mit Kindern und Jugendlichen, die unangemessen viel persönliche Nähe zu mir suchen, thematisiere ich dies und bitte um Distanz, um exklusive Vertrauensverhältnisse zu vermeiden.
- ...thematisiere ich Grenzverletzungen und übergehe sie nicht.
- ...bin ich mir der besonderen Dynamik zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, älteren und jüngeren Helfenden sowie unterschiedlichen Machtpositionen aufgrund der Ausübung eines Amtes bewusst. Ich achte darauf, dass diese Dynamik nicht zu einem Ungleichgewicht führt und thematisiere dies, wenn nötig.

Sprache und Wortwahl

- ...achte ich auf eine altersgerechte und geschlechtssensible Sprache und Wortwahl.
- ...verzichte ich auf eine grenzverletzende, das heißt sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache.
- ...spreche ich Personen grundsätzlich mit Vornamen an. Spitznamen verwende ich nur mit Zustimmung der betroffenen Person.
- ...schreite ich bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehe Position.

- ...pflege ich eine wertschätzende Feedbackkultur.
- ... weise ich andere Menschen auf Fehlverhalten hin und gehe angemessen damit um, wenn ich auf eigenes Fehlverhalten hingewiesen werde.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ...veröffentliche ich nur Bilder, wenn die abgebildeten Personen und, wenn nötig, die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis dazu gegeben haben.
- ...halte ich mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Videos und Fotos (z.B. Altersfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht).
- ...halte ich mich an die gültigen Datenschutzbestimmungen.
- ...achte ich bei Kommentaren auf selbst betriebenen Seiten sozialer Netzwerke auf eine respektvolle Ausdrucksweise und lösche gegebenenfalls Kommentare.
- ...nehme ich Bilder, auf denen einzelne Personen deutlich erkennbar im Vordergrund stehen, nur auf bzw. behalte die Aufnahmen nur, wenn die abgebildeten Personen in der konkreten Situation damit einverstanden sind.

Angemessenheit von Körperkontakten

- ...gehe ich sensibel mit Körperkontakt um und setze ihn, außerhalb von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen bzw. Methoden, nur zur Dauer und zum Zweck von Hilfestellungen, erste Hilfe und Trost ein.
- ...achte ich bei Spielen und Methoden auf einen angemessenen Körperkontakt, habe ich bei der Auswahl die Gruppe im Blick und thematisiere vor der Durchführung ggf. die Wahrung persönlicher Grenzen.
- ...umarme ich Kinder und Jugendliche (z.B. zur Begrüßung und Verabschiedung) nur dann, wenn die Initiative von den Kindern und Jugendlichen ausgeht.
- ... weise ich Kinder und Jugendliche, die unangemessen viel Körperkontakt zu mir suchen, freundlich auf eine angemessene Distanz hin und fordere diese ein.

Beachtung der Intimsphäre

- ...wahre ich die Intimsphäre anderer Personen.
- ...leiste ich Hilfestellungen, die die Intimsphäre berühren (z.B. beim Ankleiden, Duschen oder dem Gang auf die Toilette) nur mit Einverständnis

der Kinder und Jugendlichen und kläre dies, wenn möglich, vorher mit den Personensorgeberechtigten ab.

- ...ziehe ich mich nicht vor Kindern und Jugendlichen um, dusche unbekleidet separat und gehe separat auf die Toilette. Ich vermeide Toiletten, die keine Separierung zulassen, z.B. Urinale.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- ...achte ich darauf, dass Geschenke oder Belohnungen transparent vergeben werden, abgelehnt werden können und nicht an Gegenleistungen geknüpft sind.
- ...achte ich darauf, dass sich Geschenke oder Belohnungen in einem angemessenen und eher niedrigen finanziellen Rahmen befinden.
- ...pflege ich im Allgemeinen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken und Belohnungen.

Disziplinarmaßnahmen

- ...fördere ich eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können und mit Fehlern konstruktiv umgegangen wird.
- ...begegne ich Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und ermahne in sachlichem Tonfall.
- ...achte ich bei Disziplinarmaßnahmen darauf, dass sie dem Fehlverhalten angemessen, dem Alter entsprechen, transparent und fair sind.

Verhalten bei Gruppenstunden, auf Ausflügen, Tagesaktionen, Lagern und Fahrten

- ...achte ich auf eine geschlechtersensible Denkweise, z.B. bei der Gruppeneinteilung oder bei der Auswahl und Bezeichnung sanitärer Anlagen, um niemanden aufgrund von Geschlechtsidentität zu diskriminieren. Hierfür mache ich mir bewusst, dass es mehr Geschlechter als nur Mann und Frau gibt.
- ...achte ich darauf, dass Leitende und Teilnehmende nur aus pädagogisch notwendigen Gründen¹, mit eigenem Einverständnis und nach Rücksprache der Personensorgeberechtigten gemeinsam in einem Zelt bzw. Raum schlafen
- ...achte ich darauf, dass Teilnehmende, für deren Personensorge ich mit verantwortlich bin unterschiedlichen Alters und Geschlechtsidentitäten entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen mit eigenem Einverständnis und

• 1 z.B. wenn zwei Leitende im Zelt der Kinder und Jugendlichen übernachten, die nachts eine direkte Ansprechperson benötigen oder für Menschen mit Behinderung, die auch während der Nacht begleitet werden; Hikes bei denen keine andere Übernachtungsmöglichkeit gegeben ist.

Information der Personensorgeberechtigten gemeinsam oder getrennt in einem Zelt bzw. Raum schlafen.

- ...achte ich darauf, dass sich das Team der Betreuungspersonen gemischtgeschlechtlich zusammensetzt. Ich mache es transparent, wenn ich aus guten Gründen von dieser Regel abweiche und bespreche dies ggf. mit meiner Leitendenrunde.

Anhang 4:

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gemäß § 5 Abs. 5 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“ sowie den Bestimmungen der „Drei Adler“, Pfadfinder Rommerskirchen. Für die Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen gilt die Verpflichtung der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Name Unternehmen und Ansprechperson

Anschrift

Branche

Hiermit wird erklärt, dass von Mitarbeitenden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingesehen werden. Es wird hiermit bestätigt, dass diese keine Eintragungen erhalten.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Anhang 5: Maßnahmen

Die hier beschriebenen Maßnahmen leiten sich aus unserer Risiko - und Potentialanalyse ab, die wir intern durchgeführt haben:

1. Räumliche Situation

Der überwiegende Teil der Gruppenstunden findet im Pfarrzentrum St. Peter, Rommerskirchen statt. Das Pfarrzentrum ist zweigeschossig, und der Gruppenraum nebst einem Lagerraum befinden sich im oberen Stockwerk. Im Erdgeschoss befinden sich der Pfarrsaal nebst Küche und ein weiterer Raum, sowie die Sanitäranlagen.

1.1 Sanitäranlagen innerhalb der Gruppenstunden

Die weiteren Räumlichkeiten im Erdgeschoss können während der stattfindenden Gruppenstunden der Pfadfinder ebenfalls anderweitig genutzt werden. Das bedeutet zum einem, dass sich zeitgleich zu den Kindern und Jugendlichen der Pfadfindern auch externe Personen im Gebäude aufhalten können und parallel zu diesen auch die Sanitäranlagen nutzen können und müssen, bedeutet dies ein Risiko für die Pfadfinder.

Eine Einholung von entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Führungszeugnissen oder Selbstauskünften ist aus vielerlei Möglichkeiten nicht denkbar. Daher werden zumindest die jüngeren Kinder ins Erdgeschoss zu den Sanitäranlagen durch andere Kinder begleitet. Bei den älteren Jugendlichen geschieht dieses auf deren Wunsch ebenfalls.

Da der Pfarrsaal auch zu größeren Veranstaltung wie bspw. Theatervorführungen oder Karnevals-, Weihnachtsfeiern genutzt werden können, wird hier im Einzelfall entschieden, ob die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann, indem eine generelle Begleitung der Pfadfinder*innen ins Erdgeschoss zu den Sanitäranlagen durch andere Pfadfinder*innen stattfindet. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich stets nur mit mehreren ohne Leiter*in der jeweils anderen Etage aufhalten.

Alternativ wird überlegt, ob eine Auslagerung der Gruppenstunde möglich ist oder ob diese ggfs. aus Sicherheitsaspekten ausfallen muss.

1.2 Sanitäranlagen außerhalb der Gruppenstunden

Die Pfadfinder nutzen das Pfarrzentrum nur zu den Gruppenstunden der Pfadfinderstufen und zu den Leiter*innenrunden. In der übrigen Zeit haben eine Vielzahl anderer Personen Zugang zu den Räumlichkeiten. Dieses birgt das Risiko, dass sich sowohl im Gruppenraum als auch im Sanitärbereich verborgene Kamera angebracht werden könnten, die einen Eingriff in die Privatsphäre der Pfadfinder bedeuten würden.

Um dieses Risiko zu minimieren, werden sowohl der Gruppenraum und insbesondere der Bereich der Sanitäranlagen regelmäßig (wenigstens einmal wöchentlich und immer nach Großveranstaltungen) von den Leiter*innen per Sicht auf versteckte Objekte untersucht,

dies bevor die Gruppenstunden starten. Die Prüfung ist für alle anderen zu dokumentieren. Die Prüfung erfolgt jeweils durch die vor Ort anwesenden Leiter vor Beginn der Gruppenstunden. Die Dokumentation wird regelmäßig durch die Präventionsfachkraft geprüft.

1.3 Nutzung weiterer Räume

Sollten während der Gruppenstunde andere Räumlichkeiten wie bspw. die Küche, Pfarrgarten oder ähnliches genutzt werden, werden diese ebenfalls vor Nutzung einer Sichtprüfung unterzogen.

2. Personelle Situation

Der Stamm „Drei Adler“ hat derzeit 12 aktive Leiter*innen. Im Hinblick auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist dies eher übersichtlich, so dass es immer wieder notwendig wird, auf Hilfe der Eltern zurückzugreifen. In Ergänzung zu dem Prüfraster aus Anlage 1 wird hier durch die jeweiligen Gruppenleiter*innen muss hier jeweils dokumentiert werden, dass die Selbstauskunft von helfenden Eltern eingeholt wurde und diese auch in den Verhaltenskodex eingewiesen wurden. Diese Dokumentation der Eltern ist jeweils für ein Jahr gültig und danach zu erneuern.

Weiterhin tragen die Leiter*innen dafür Sorge, dass kein Kind oder Jugendlicher mit einem helfenden Elternteil alleine zurückbleibt oder die Gruppe verlässt. Es muss immer mindestens ein*e weitere*r Leiter*in anwesend sein.

3. Lager und Fahrten

Bereits bei der Planung und Buchung gibt es Punkte zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere bereits auf die Einholung der in Anlage 1 vorgeschriebenen Punkte zu achten. Bereits vor der Buchung sollten die erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eingeholt werden.

Bei der Nutzung vom öffentlichen Nahverkehr ist es notwendig, dass so viele Leiter*innen anwesend sind, dass kein Kind oder Jugendlicher ohne Fürsorge verbleibt. Weiterhin ist eine Begleitung zur Nutzung der Sanitäranlage, unabhängig ob auf einem Bahnhof oder im Zug, oder an jedem anderen Ort, wo prinzipiell weitere externe Personen Zugang haben, zwingend erforderlich. Auch hier ist eine Sichtprüfung vor jeglicher Nutzung der Anlagen notwendig.

Gleiches gilt für die Nutzung von Sanitäranlagen in Lagern oder auf Ausflügen.

4. Mobbing/übergriffiges Verhalten innerhalb der Gruppen

Mobbing oder übergriffiges Verhalten innerhalb der Gruppen also innerhalb der Kinder und Jugendlichen wird unmittelbar unterbunden. Um hier eine einheitliche Linie in allen Gruppen unabhängig vom jeweiligen Leiter*in zu haben, wird ein Interventionsplan durch alle Leiter*innen gemeinsam erarbeitet, an diesem können sich dann alle orientieren.

Bei der Intervention durch Leiter*innen muss auch auf eine einheitliche Dokumentation geachtet werden. Dafür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

Weiterhin soll daraufhin gewirkt werden, dass die Kinder und Jugendlichen untereinander eine gewisse Netiquette einhalten, dies gilt insbesondere auch für die Chats der Kinder und Jugendlichen untereinander. Hier soll daraufhin gearbeitet werden, dass die Kinder und Jugendlichen sich selber Regeln erarbeiten, für deren Einhaltung sie selber verantwortlich sind. Diese Netiquette zu erstellen, sollte regelmäßig wiederholt werden, da aufgrund von Gruppen- und Stufenwechseln die Gruppenzugehörigkeit und Zusammensetzung immer wieder wechselt.

5. Lagerrat

Um dem Recht der Mitbestimmung aller Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen, wird neben den jeweiligen Gruppen-/Stufensprechern auch in länger angelegten Lagern (da die bereits gewählten Gruppen-/Stufensprecher nicht zwangsweise anwesend sind) jeweils ein Lagerrat eingerichtet. Dort soll aus jeder vertretenen Altersstufe ein Mitglied gewählt werden, welches als Sprachrohr für Probleme oder Wünsche der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Leiter*innen zur Verfügung steht. Weiterhin soll der Lagerrat auch an Entscheidungen vor Ort beteiligt werden.

6. Elternvertreter*in

Zusätzlich zu den Gruppensprechern der Kinder und Jugendlichen wird in jeder Gruppe ein Elternvertreter gewählt. Diese wiederum bestimmen intern einen elterlichen Stufensprecher und wählen außerdem zwei stimmberechtigte für die Elternvertretung bei der Stammesversammlung.

Der*die Elternvertreter*in ist Ansprechpartner für alle Eltern der Gruppe, aber auch für die Leiter*innen. Er*sie nimmt Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegen, prüft sie und bringt sie gegenüber den Leiter*innen oder dem Vorstand ein.

Die Aufgaben der Elternvertreter*innen umfassen die Sammlung und Weiterleitung von Elternanliegen, die Vermittlung in Konflikten und das Mitwirken an Entscheidungen. Die Elternvertreter*innen besitzen jedoch keine eigene Entscheidungsgewalt, sondern haben ein Recht auf Information, Beratung und Anhörung. Die Wahl der Elternvertreter soll jährlich erfolgen.

7. Beschwerdeweg

Die gewählten Elternvertreter werden als Möglichkeit des Beschwerdeweges bei anderen Eltern und auch bei den Kindern und Jugendlichen benannt. Diese sollen sicherstellen, dass eine -auch anonymisierte - Weitergabe an die Gruppenleiter*innen oder den Vorstand erfolgt.

Weiterhin wurde die Möglichkeit eingerichtet, eine Mail auch anonym an den Stamm zu versenden, sofern dies gewünscht ist. Da dieses gerade von den jüngeren Kindern nicht erwartet werden kann, wird zusätzlich ein Briefkasten etabliert, der einfach und regelmäßig zugänglich ist. Diese Möglichkeit wurde insbesondere für die jüngeren Kinder und Jugendlichen geschaffen, die derzeit noch nicht über eigene digitale Möglichkeiten verfügen. Das Bestehen dieser Möglichkeit sowie wie diese genutzt werden kann, wird in regelmäßigen Abständen mit den Kindern und Jugendlichen besprochen, damit hier auch nach Gruppenwechsel oder Aufrücken von weiteren Kindern alle informiert sind. Zunächst soll das Thema halbjährlich besprochen werden. Wenn das Gefühl aufkommt, gerade bei den jüngeren Kindern und Jugendlichen, dass das System etabliert und verstanden wurde, kann der Zyklus nach Abstimmung in der Leiterrunde verlängert werden.

Die Besprechung dieses Themas in den Gruppenstunden ist zu dokumentieren.

Die Leerung der Kästen erfolgt jeweils vor der nächsten Gruppenstunde durch die dann anwesenden Leiter. Die dort eingehenden Poststücke werden gesichtet und bei Notwendigkeit an den Vorstand und/oder die Präventionsfachkraft weitergeleitet.